

Gemäß Artikel L1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung haben wir die Ehre, Sie zur Gemeinderatssitzung vom **Dienstag, dem 28. Mai 2013** um **20.00 Uhr**, im Gemeindehause, einzuladen.

Zweite Einladung

TAGESORDNUNG

Zusatzpunkte, eingereicht durch die Liste Klar!

In öffentlicher Sitzung.

1. **Auto Rally 2013 durch die Gemeinde Burg Reuland:**
 - Welche Kriterien sind verpflichtend seitens des Veranstalters, für eine Zusage der Durchführung seitens der Gemeinde?
 - Wie und wann wird die unmittelbar betroffene Bevölkerung informiert damit sie rechtzeitig Vorkehrungen treffen kann?

2. **Beihilfen der Gemeinde Burg Reuland :**
(Vorschlag)

Der Gemeinderat

In Erwägung, dass die Wallonische Region Beihilfen gewährt, darunter die in der Gemeinde Burg Reuland am geläufigsten :

Auf Ebene der Prämien

Im Bereich Wohnungsbau : Sanierungsprämie, Umstrukturierungsprämie, Neubauprämie, Kaufprämie, Prämie für den Abriss, Prämie für den Einsatz von Doppelverglasung, Umzugs- und Mietbeihilfen, Prämien für vertragsgebundene Wohnungen;

Im Bereich der Energieeinsparung und umweltfreundliche Nutzung/Erzeugung von Energie : Altbau (Wärmedämmung von Dächern, Wänden und Böden), Neubau (Wärmedämmung von Standardbauten, Passivbauten), Warmwasserproduktion (Soltherm, Wärmepumpe, Erdgasdurchlauferhitzer), Heiztechnik (Erdgaskondensationskessel, Wärmepumpe, Biomasseheizkraftkessel, Blockheizkraftsysteme), Expertise (Energieaudit, Thermographieaudit), Stromerzeugung (Photovoltaik); Hilfen für einkommensschwache Haushalte (Mebar)

Im Bereich der individuellen Abwasserklärung : Nachrüsten eines Altbaus mit individueller Klärtechnik, Sanierungsprämie für den Ersatz einer alten durch eine neue Kläranlage;

Auf Ebene der Kredite und der Kreditnebenprodukte

Im Bereich Wohnungsbau : Sozialdarlehen der wallonischen Sozialkreditgesellschaft und der Wohnungsbaugesellschaft für kinderreiche Familien (für den Ankauf, den Bau, den Ausbau und die Instandsetzung von Wohnungen sowie für die Aufnahme von Eltern im Eigenheim) sowie eine Einkommensverlustversicherung und eine Garantie für die Zurückzahlung von Hypothekendarlehen;

Im Bereich Energieeinsparung und umweltfreundliche Nutzung/Erzeugung von Energie :
Ecopack (zinsloses Darlehen)

Auf Ebene der Steuervorteile :

Im Bereich Wohnungsbau : Minderung auf den Immobilienvorabzug (vertragsgebundene Wohnungen, bei zwei Kindern zu Lasten, im Fall von anerkannter Behinderung, beim Besitz einer bescheidenen Wohnung), Minderung auf die Einregistrierungsgebühr (im Fall eines Ankaufs mit Hilfe eines Sozialkredits der Region, Minderung beim Kauf einer bescheidenen Wohnung, beim Kauf einer bescheidenen Wohnung);

In Erwägung, dass der Föderalstaat diverse Steuervorteile gewährt :

Im Bereich Wohnungsbau : auf Ebene der Einkommensbesteuerung (Einkommenssteuerbefreiung bei Hypothekendarlehen), auf Ebene der Mehrwertsteuer (Befreiung auf Eigenleistung, Minderung bei Altbauten);

Im Bereich Energieeinsparung : auf Ebene der Einkommenssteuer (Teil-Rückerstattung der Kosten bei Wärmedämmung des Daches, bei Passivhäusern);

In Erwägung, dass die Provinz Lüttich Beihilfen gewährt :

Im Bereich Wohnungsbau : für die Fertigstellung einer Wohnung (zinsgünstige Ergänzungskredite) bzw. die Einrichtung (zinsgünstige Einrichtungskredite)

Im Bereich Energieerzeugung : für die Warmwasserproduktion mit Hilfe von Sonnenenergie

In Erwägung, dass die Gemeinde Burg Reuland bei der Vergabe von Beihilfen für Wohnung und Energie darauf achten sollte, dass die Antragsteller alle ihnen anderweitig gebotenen Hilfen in Anspruch nehmen, so dass die Hilfen der Gemeinde Burg Reuland als Anreiz und Ergänzung zur Inanspruchnahme dieser Hilfen angesehen werden kann;

In Erwägung, dass die Gemeinde innerhalb ihrer Verwaltung einen Dienst einrichtet, der die Bürger über die verschiedenen Hilfen informiert und diese bei der Antragstellung an die jeweiligen Adressen unterstützt;

In Erwägung, dass somit gewährleistet ist, dass die Hilfen der Gemeinde Burg Reuland eine deutlich nachhaltigere Auswirkung auf den Wohnungspark innerhalb der Gemeinde haben, als wären diese ohne die Inanspruchnahme der Hilfen der Region, des Föderalstaats oder der Provinz vergeben worden;

In Erwägung, dass es für die Gemeinde erheblich weniger administrativen Aufwands bedarf, eine Zusage auf zusätzliche Beihilfen der Gemeinde nach Vorlage der definitiven Zusage der jeweiligen Beihilfe der Wallonischen Region zu gewähren, sodass die Einhaltung technischer Kriterien als gegeben angesehen wird, wenn die definitive Zusage der Region vorliegt;

In Erwägung, dass es weiterhin von Bedeutung ist, leer stehenden Wohnraum innerhalb der Ortschaften zu nutzen und zu verhindern, dass diese langsam verfallen und dass die Dorfkerne immer mehr entvölkert werden;

In Erwägung, dass es weiterhin von Bedeutung ist, Immobilien, die nicht zu Wohnzwecken dienen und die inzwischen nicht mehr genutzt werden, zu Wohnungen umzubauen, anstatt dass diese langsam verfallen, und dass somit sicher gestellt werden kann, dass die Ortskerne aufgewertet werden;

In Erwägung, dass trotz erheblicher Anstrengungen der Bevölkerung im Bereich individueller Abwasserklärung immer noch ein erheblicher Bedarf besteht, damit bis zum von der EU vorgegebenen Stichtag von 2015 ein Maximum an Wohnungen mit Hilfe individueller Klärtechnik die Abwassernormen einhalten;

In Erwägung, dass bestehende individuelle Kläranlagen nur dann optimal funktionieren, wenn sie regelmäßig gewartet und geleert und die Klärschlämme fachgerecht entsorgt werden, dass dies jedoch Kosten verursacht und somit nicht immer strikt eingehalten wird;

In Erwägung, dass der Energieverbrauch aufgrund steigender Preise zu einem sozialen Problem und aufgrund der Emissionen in die Umwelt zu einem ökologischen Problem im Bereich Klimaschutz und Luftreinhaltung wird, und dass die Gemeinde Burg Reuland gewillt ist, sich dieses Problems aktiv anzunehmen;

Nach eingehender Beratung,

Auf Vorschlag von STELLMANN Alain der Liste KLAR!,
Beschießt

Artikel 1 : Budgetärer Vorbehalt

Alle im vorliegenden Beschluss aufgeführten Beihilfen der Gemeinde Burg Reuland können nur dann gewährt werden, wenn die hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel vorhanden sind.

Die Budgetmittel werden jährlich zum Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung, bzw. der Haushaltsanpassungen festgelegt.

Sollten die Budgetmittel im Verlauf eines Haushaltsjahres nicht ausreichen, werden die Beihilfen in der Reihenfolge ihres Eintreffens in der Gemeindeverwaltung vergeben.

Um diese Reihenfolge festlegen zu können, werden die Anträge auf Beihilfen vom Antragsteller nur dann als eingereicht betrachtet, wenn diese vollständig vorliegen. Im Gegenzug erhält der Antragsteller eine schriftliche Annahmestätigung, aus der hervor geht, um den wievielten Antrag es sich im jeweiligen Haushaltsjahr handelt.

Sollten vor Ablauf eines Haushaltsjahres nur mehr 20 % oder weniger der anfänglichen Haushaltsmittel vorhanden sein, informiert das Bürgermeister- und Schöffenkollegium umgehend die Bevölkerung, sobald festgestellt wird, dass die Mittel bis zu 80 % bereits aufgebraucht sind.

Die wegen Überschreiten der Haushaltsmittel nicht berücksichtigten Anträge werden entsprechend der Reihenfolge ihres Eintreffens in der Gemeindeverwaltung im Rahmen von Haushaltsanpassungen berücksichtigt, oder – falls der Antragsteller dies ausdrücklich wünscht – zum 1. Januar des darauf folgenden Haushaltsjahres neu und unter Beibehaltung ihrer ursprünglichen Reihenfolge eingetragen.

Artikel 2 : energiesparsames Wohnen

Die Gemeinde Burg Reuland fördert das energiesparende Wohnen, indem sie

- Den Haushalten, denen eine Prämie der wallonischen Region für die Inanspruchnahme eines Energieexperten zwecks Energie- bzw. Thermographieaudit gewährt wurde, eine zusätzliche Prämie gewährt, und zwar in der Höhe bis zur Aufstockung der von der wallonischen Region zugesagten Prämie für das Energie- bzw. Thermographieaudit bis zu 100 % der Kosten, begrenzt allerdings auf maximal 250 €.

- Antragstellern, denen eine Prämie der wallonischen Region im Bereich der Wärmedämmung (inklusive Einsatz von Doppelverglasung) von Alt- oder Neubauten (inklusive Passivbauten) gewährt wurde, eine zusätzliche Prämie gewährt in Höhe von 50 % auf alle von der wallonischen Region zugesagten Prämien für Wärmedämmung, mit einer Begrenzung des Gesamtbetrags auf 2.250 €.
- Antragstellern, denen eine Prämie der wallonischen Region im Bereich emissionsmindernder Heiztechniken für Alt- oder Neubauten (inklusive Passivbauten) gewährt wurde, eine zusätzliche Prämie gewährt in Höhe von 20 % der von der wallonischen Region zugesagten Prämie für die emissionsmindernden Heiztechniken, mit einer Begrenzung des Gesamtbetrags auf 500 €.

Ein Antragsteller kann die unter Abschnitt 1 eingetragenen Hilfen der Gemeinde kumulativ, zeitgleich oder aufeinander folgend in Anspruch nehmen. Die Beihilfen können nur für Wohnungen gewährt werden, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Burg Reuland befinden. Die Beihilfe der Gemeinde kann nur auf Vorlage der definitiven Zusage der Prämien der wallonischen Region gewährt werden.

Artikel 3 : Aufwertung bestehender Bausubstanz

Die unter Artikel 1, Abschnitt 1 erwähnten Beträge können pauschal um 1.000 € erhöht werden, falls es sich um einen Altbau handelt, der vor 1970 errichtet wurde, bzw. um eine Immobilie, die vor 1970 errichtet wurde und zu einer Wohnung umgebaut wurde. Diese Erhöhung kann nur für Wohnungen gewährt werden, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Burg Reuland befinden. Diese Erhöhung kann nur auf Vorlage der definitiven Zusage der Prämien oder Sozialkredite (Sanierungsprämie für Altbauten, Umstrukturierungsprämie oder Sozialkredit für Umbauten) der wallonischen Region gewährt werden.

Artikel 4 : Einhaltung der Abwassernormen

Der Einbau einer von der wallonischen Region anerkannten Technik zur individuellen Klärung von Haushaltsabwässern kann mit einem Betrag von 1.000 € bezuschusst werden. Handelt es sich dabei um eine individuelle Kläranlage auf pflanzlicher Basis, kann der Zuschuss um 250 € erhöht werden.

Im Fall der Gruppierung von mehreren Haushalten mittels einer gemeinsamen individuellen Kläranlage, wird die unter Abschnitt 1 erwähnte Beihilfe um 50 € pro Einwohnergleichwert ab dem 5. Einwohnergleichwert, für welche die Anlage konzipiert wurde, erhöht.

Der Einbau einer von der wallonischen Region anerkannten Technik zur individuellen Klärung von Haushaltsabwässern in Wohnungen, die innerhalb einer von der wallonischen Region als prioritär eingestuften Zone (Trinkwassereinzugsgebiet, Einzugsgebiet von Badegewässern) kann mit einem Zusatzbetrag von 50 % der unter Abschnitt 1 und 2 erwähnten Beträge bezuschusst werden.

Die unter Abschnitt 1 bis 3 erwähnten Hilfen werden gemeinsam mit der Erteilung der Betriebsgenehmigung der Klasse 3 gewährt, wenn diese bis spätestens zum 31.12.2015 beantragt wurden.

Die fachgerechte Entleerung der individuellen Kläranlage und die entsprechende Entsorgung durch ein anerkanntes Unternehmen werden mit 100 € bezuschusst. Der Zuschuss kann nach Vorlage der durch das anerkannte Unternehmen ausgestellten Rechnung ausgezahlt werden. Er wird maximal ein mal pro Zweijahresperiode und pro Wohnung vergeben.

Artikel 5 : Staffelung der Beihilfen je nach Einkommen

Die unter Artikel 1 bis 4 erwähnten Beihilfen der Gemeinde Burg Reuland werden je nach Einkommen des antragstellenden Haushalts mit einem Koeffizienten multipliziert.

Dieser Koeffizient beläuft sich auf

Für Referenzeinkommen	Koeffizient
Unter 17.500 €	1.2
Zwischen 17.501 und 32.100 €	1
Zwischen 32.101 und 48.200 €	0.8
Zwischen 48.201 und 93.000 €	0.6
Über 93.001 €	0

Als Referenzeinkommen gilt das global steuerpflichtige Einkommen des vorletzten Jahres vor der Antragstellung. Dieses Referenzeinkommen wird per Vorlage einer Kopie des Steuerbescheids nachgewiesen. Sollte der Steuerbescheid zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht vorliegen, so kann er bis zum Ende des Antragjahres nachgereicht werden. Wird bis zum Ablauf des Antragjahres kein Steuerbescheid vorgelegt, so gilt der Antrag als zurück gezogen.

Pro Person zu Lasten, wird das Referenzeinkommen um 2.400 € erhöht. Als Personen zu Lasten gelten die Kinder, für die der Antragsteller zum Zeitpunkt des Antrags Kindergeld erhält, sowie die Personen aus dem Haushalt des Antragstellers mit einer durch das zuständige Föderalministerium anerkannten Behinderung von 66 % oder mehr.

Der vorliegende Artikel findet keine Anwendung auf Artikel 4, letzter Abschnitt.

Artikel 6 : Berechtigung als Antragsteller, Verpflichtungen des Antragstellers

Um als Antragsteller berechtigt auf einer der Unter Artikel 2 bis 5 aufgeführten Beihilfen der Gemeinde zu sein, muss dieser seinen Hauptwohnsitz an der Adresse der Wohnung einrichten, bzw. eingerichtet haben, für welche die Beihilfe gewährt wird, und sich verpflichten, diesen in der Gemeinde für eine Dauer von 10 Jahren ab Erhalt der Beihilfen der Gemeinde zu behalten.

Sollte der Hauptwohnsitz des Antragstellers vor Ablauf der im vorigen Abschnitt angeführten Frist von 10 Jahre außerhalb der Gemeinde verlegt werden, so verpflichtet er sich, die erhaltene Beihilfe der Gemeinde integral zurück zu erstatten, falls der Wohnsitzwechsel binnen 5 Jahren ab Erhalt der Beihilfen erfolgt, bzw. zu 80%, zu 60%, zu 40% oder zu 20 % zurück zu erstatten, falls der Wohnsitzwechsel jeweils im 6., 7., 8. oder 9. Jahr nach Erhalt der Beihilfe erfolgt.

Sollte der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz vor Ablauf der erwähnten 10 Jahres-Frist an einen anderen Ort als der Wohnung, für welche die Beihilfe gewährt wurde, jedoch innerhalb der Gemeinde Burg Reuland verlegen, so ist er nicht verpflichtet, die erhaltene Beihilfe zurück zu erstatten, falls die Wohnung, für welche die Beihilfe gewährt wurde als Hauptwohnsitz vermietet oder zur Verfügung gestellt wird. Der Antragsteller selbst verzichtet jedoch bis zum Ablauf der Frist auf jede weitere Beihilfe der Gemeinde zum energiesparsamen Wohnen.

Sollte ein antragstellendes Paar sich innerhalb der erwähnten Frist von 10 Jahren trennen, so dass das Wohnen unter einem gemeinsamen Dach nicht zugemutet werden kann, so muss diejenige Person, die ihren Hauptwohnsitz mindestens bis zum Ablauf der 10 Jahres-Frist in der Wohnung behält, für welche die Beihilfe gewährt wurde, die erhaltene Beihilfe nicht zurück erstatten. Diejenige Person jedoch, die den Hauptwohnsitz an einen Ort außerhalb der Gemeinde verlegt, ist verpflichtet, die Hälfte der unter Abschnitt 2 erwähnten Beträge zurück zu erstatten. Verlegt diese Person ihren Hauptwohnsitz jedoch innerhalb der Gemeinde, so gelten für diese Person die Bestimmungen des Abschnitts 3.

Fällt der Antragsteller, der seinen Hauptwohnsitz vor Ablauf der 10 Jahres-Frist verlegt, unter den Fall, der im Artikel 4 Abschnitt 2 erwähnt wird, so gelten die Grundsätze der im vorliegenden Artikel eingetragenen Abschnitte 2 bis 4, wobei die zurück zu erstattende Summe jedoch umgerechnet wird

auf seinen Anteil, gemessen an der Gesamtheit der Einwohner, die zum Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels in einem der Haushalte leben, die der gruppierten Anlage angeschlossen sind.

Der vorliegende Artikel findet keine Anwendung auf Artikel 4, letzter Abschnitt.

Artikel 7 : Inkrafttreten

Die vorliegende Regelung tritt ab dem 01.01.2014 in Kraft.

Ab diesem Datum werden die aktuell geltenden Beschlüsse bzgl. der Wohnungsbauprämien außer Kraft gesetzt.

Zusatzerläuterung

Artikel 2

Wer alle Beihilfen in Anspruch nimmt, kann je nach Einkommen (siehe Artikel 5) von 0 € über 2.400 bis zu 3.600 € bekommen.

Energie sparen helfen, ist mit Einschränkungen die beste Sozialpolitik, die wir betreiben können. Und darüber hinaus eine vorbildliche Umweltpolitik.

Artikel 3

Die Aufwertung alter Bausubstanz wird immer noch je nach Einkommen (siehe Artikel 5) mit 0 € über 600 bis 1.200 € bezuschusst.

Artikel 4

Punkto Abwasserklärung sollte eine letzte Anstrengung für Neuanschaffungen gemacht werden (Stichdatum : Ende 2015). Hier würden je nach Einkommen (siehe Artikel 5) zwischen 0 € über 600 bis 1.200 € zu vergeben sein – zzgl. einer weiteren (stromsparenden) Pflanzenkläranlage.

Im Überblick ergibt dies :

Art der Arbeit Max. Beträge	Koeffizient 1.2	Koeffizient 1	Koeffizient 0.8	Koeffizient 0.6	Koeffizient 0
Energieaudit	300	250	200	150	0
Wärmedämmung	2.700	2.250	1.800	1.350	0
Heiztechnik	600	500	400	300	0
Altbauerhalt	1.200	1.000	800	600	0
Klärtechnik	1.200	1.000	800	600	0
(pflanzl. Klärung)	(1.500)	(1.250)	(1.000)	(750)	0
Leerung	100	100	100	100	100

Das ganze kann mit einer einfachen Exceltabelle berechnet werden.

Es wird seitens der Gemeindeverwaltung keine technische Kontrolle erforderlich sein.

Die Dokumente, die der Antragsteller einreichen muss, sind : Zuschusszusage der Region, Steuerbescheid (Einkommen des vorletzten Jahres) – d.h. von geringem Aufwand (zu ergänzen ggf. durch Beweis von Kindergeldzahlung und Behindertenbescheinigung).

Budget : Um eine Ausuferung zu verhindern, siehe Artikel 1. (diese Methode wird seit eh und je auf allen Ebenen der Politik und von Ministern aller Couleur angewandt) – Eine Kompensierung erfolgt durch Wegfall verschiedener Hilfen, darunter Soltherm ...

Das politische Ziel :

